

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB/Mü.

Datum

08.11.2012

**Menschen mit Behinderungen - insbesondere "Rollis" in der OGGS "Am Pleiser Wald"
Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksachen Nr. 12/0389, vom 06.11.2012**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	13.11.2012	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor auf die konkreten Fragen eingegangen wird, wird auf folgende grundsätzliche Situation und Rechtslage aufmerksam gemacht. Bei einem möglichen Inklusionstatbestand, wie z. B. einer körperlichen Beeinträchtigung, ist zu prüfen, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht oder nicht. Grund hierfür ist, dass eine körperliche Beeinträchtigung nicht zwangsläufig mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf verbunden ist. Sofern Anhaltspunkte für diesen vorliegen, wird ein sog. AO-SF-Verfahren – auf Antrag der Eltern oder der Schule – eingeleitet. Als nächsten Schritt prüft das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises als Schulaufsichtsbehörde, ob der sonderpädagogische Förderbedarf besteht. In diesem Zusammenhang entscheidet die Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Eltern auch über den Förderort (s. Verordnung über die sonderpäd. Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG – AO-SF) v. 29.04.20005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2011).

Es wird in jedem Einzelfall entschieden, ob die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die inklusive Beschulung erfüllt werden können. Angesichts der zum Teil erheblichen finanziellen Auswirkungen ist dies von der Zustimmung des Schulträgers abhängig.

Soweit der Bedarf nach Barrierefreiheit erst nach Aufnahme in die Schule eintritt, sei es durch Unfall oder Krankheit, wird die Schule und der Schulträger vor erhebliche organisatorische und finanzielle Probleme gestellt, insbesondere dann, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist. Denn nur bei einem solchen können Mittel beim Landschaftsverband Rheinland aus der sog. Inklusionspauschale beantragt werden. Je nach Einzelfall kommt auch die Krankenkasse als Kostenträger in Betracht.

Sofern dem Schulträger solche Fälle bekannt werden, nimmt er stets unverzüglich Kontakt mit der Schule und der Schulaufsicht sowie den weiteren zu beteiligenden Stellen auf, um den Bedürfnissen der betroffenen Kinder möglichst entsprechen zu können. Sofern zusätzliche finanzielle Mittel benötigt werden, wird geprüft, wie diese bereit gestellt werden können.

Unter Berücksichtigung, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Einzelfall keine Stellung genommen werden kann, wird im Übrigen die Anfrage wie folgt beantwortet:

1. *Kann die Verwaltung Auskunft darüber geben, wie etwa ein Rollstuhl-Kind in der Grundschule 'Am Pleiser Wald' in die Behindertentoilette im 1. Stock gelangen kann?*

Ein barrierefreier Zugang in den 1. Stock des Schulgebäudes ist derzeit nicht gegeben. Im Erdgeschoss ist jedoch eine behindertengerechte Toilette barrierefrei erreichbar. Schule und Schulaufsichtsbehörde prüfen, inwieweit durch schulorganisatorische Maßnahmen auf die Nutzung des ersten Obergeschosses verzichtet werden kann.

2. *Liegen der Verwaltung Anfragen dazu vor, die unwürdige Situation, einen behinderten Menschen in den 1. Stock zu tragen, durch einen Treppenlift o. ä. aufzuheben?*

Der Verwaltung liegt eine Anfrage der Schulleitung vor, die Barrierefreiheit für die 1. Etage herzustellen.

3. *Hat die Verwaltung andere Vorkehrungen/Absprachen getroffen, um in einem konkreten Fall die Nutzung der Behindertentoilette zu ermöglichen? Wenn ja, welche?*

Siehe Antwort zu Frage 1 und ergänzend:

Mit der Schulleitung und Vertretern des Landschaftsverbands Rheinland wurden verschiedene Varianten erörtert, die einen Zugang für einen Rollstuhlfahrer in die 1. Etage ermöglichen könnten.

4. *Gibt es eine oder mehrere Personen, auf die die Situation - Rollstuhlfahrer o. ä. und Angewiesensein auf die behindertengerechte Toilette in der OGGS „Am Pleiser Wald“- zutrifft?*

Die Anfrage der Schulleitung der GGS Am Pleiser Wald bezog sich auf einen Schüler (s. Nr.1).

An der GGS Am Pleiser Wald kann eine Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich stattfinden.

5. *Wenn es Menschen mit der oben geschilderten Situation gibt: Hat die Verwaltung ermittelt, welche Kosten entstehen, um die oben geschilderte Situation (Nach-oben-getragen-werden) abzustellen?*

Siehe generelle Ausführungen und Antwort zu Frage 1.

6. *Sind der Verwaltung ggf. Initiativen anderer bekannt, mit denen die Situation behoben werden sollte? Wenn ja: Wie bewertet diese Verwaltung die Initiativen?*

Der Verwaltung sind keine „Initiativen anderer“ bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher